

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 32	DIENSTAG, DEN 17. JULI	2012
Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 2012	Dritte Verordnung zur Änderung der Ausländerdatenverarbeitungsverordnung ..... 204-1-1	341
11. 7. 2012	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV) 7137-3	343
11. 7. 2012	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV) ..... 7137-5	343

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Dritte Verordnung zur Änderung der Ausländerdatenverarbeitungsverordnung

Vom 10. Juli 2012

Auf Grund von § 11a Absatz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 255), wird verordnet:

Die Ausländerdatenverarbeitungsverordnung vom 9. November 1999 (HmbGVBl. S. 253), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (HmbGVBl. S. 579), wird wie folgt geändert:

- Der Titel erhält folgende Fassung: „Verordnung über die Einrichtung gemeinsamer automatisierter Dateien im Ausländer und Asylwesen (Ausländerdateienverordnung)“.
- Hinter § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

#### Elektronische Ausländerakte

(1) Sind Betroffene in der elektronischen Ausländerdatei nach § 1 Absatz 1 gespeichert, ist über sie eine Ausländerakte in elektronischer Form (elektronische Ausländerakte) zu führen. Sie dient dazu, das Verwaltungshandeln durch die zuständige Stelle wahrheitsgetreu, vollständig und beweissicher wiederzugeben. Die Bezirksämter und die Behörde für Inneres und Sport führen die elektronische Ausländerakte gemeinsam. Die Datenverarbeitung in und aus elektronischen Akten ist nur zulässig im Rahmen der gesetzlichen Zweckbindung und der fachlichen Zuständig-

keit. Bei Unionsbürgern, über die bis zum 1. September 2010 keine Ausländerakte geführt wurde, ist eine elektronische Akte erst anzulegen, wenn es hierfür Bedarf gibt. In sicherheitsrelevanten Fällen, insbesondere in Fällen des Zeugen- und Opferschutzes, der Terrorismusbekämpfung sowie in sonstigen besonders datenschutzwürdigen Fällen kann die zuständige Ausländerdienststelle anstelle der elektronischen Ausländerakte eine Papierakte führen oder die elektronische Ausländerakte für sonstige Zugriffe nach § 2 Absatz 1 Satz 1 sperren.

(2) In der elektronischen Ausländerakte werden alle auch elektronischen Schriftstücke und Lichtbilder erfasst, die dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zweck dienen. Zu den nach Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Daten gehören neben den Daten, die nach § 1 in der gemeinsamen automatisierten Ausländerdatei erfasst werden, insbesondere diejenigen Daten, die von den Ausländerbehörden nach § 86 des Aufenthaltsgesetzes erhoben werden, wie der erforderliche Schriftwechsel, den Ausländerinnen und Ausländer und ihre Bevollmächtigten mit der Ausländerbehörde führen sowie die dazu gehörenden Anlagen, Unterlagen zum Nach-

weis des Lebensunterhalts oder des Personenstandes, gerichtliche Entscheidungen in Verwaltungs-, Straf- und Familiensachen sowie Bescheide in Asylverfahren.

(3) Das für die elektronische Aktenführung eingesetzte System hat dem Stand der Technik zu genügen. Insbesondere muss das System die Authentizität, Integrität und Vollständigkeit sowie die jederzeitige Benutzbarkeit, Auffindbarkeit und Lesbarkeit der Akten gewährleisten. Um zu gewährleisten, dass die zur elektronischen Ausländerakte genommenen Schriftstücke und Lichtbilder der Urschrift entsprechen und nicht verändert werden können, sind die einzelnen digitalisierten Schriftstücke und Lichtbilder mit einer fortgeschrittenen Signatur nach § 2 Nummer 2 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert am 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091, 2095), in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Soweit gesetzlich oder durch Regelungen der Fachaufsicht vorgesehen, sind sie zusätzlich mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes zu versehen.

(4) Die elektronische Akte enthält keine Suchfunktion. Die Sortierfunktion ist darauf beschränkt, die einzelne Akte chronologisch oder nach Dokumentengruppen sortiert anzuzeigen.

(5) Soweit die Übermittlung aus der elektronischen Ausländerakte an andere als die in § 1 Absatz 1 genannten Stellen datenschutzrechtlich zulässig ist, kann diese elektronisch erfolgen, sofern die Empfängerin oder der Empfänger einen ausreichenden Zugang eingerichtet hat, die Gesamtheit der übersandten Dokumente mit einer weiteren qualifizierten elektronischen Signatur versehen wird und durch technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik die ordnungsgemäße Übermittlung sichergestellt

ist. An Behörden der hamburgischen Verwaltung soll die Übermittlung unter diesen Voraussetzungen elektronisch erfolgen. Bei der elektronischen Übermittlung ist auf die Sortierfunktion nach Absatz 4 zu verzichten. Im Übrigen erfolgt die Übermittlung an Dritte durch Übermittlung von Aktenausdrucken im jeweils erforderlichen Umfang, soweit andere Vorschriften nicht entgegenstehen.

(6) Die Aufbewahrung und Löschung der elektronischen Ausländerakte erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Löschung der Ausländerdatei. Vor der Löschung sind die elektronischen Ausländerakten dem Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten. Das Staatsarchiv stellt den bleibenden Wert (Archivwürdigkeit) fest. Archivwürdige elektronische Ausländerakten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist an das Staatsarchiv abgeliefert, wobei die elektronischen Signaturen nach Absatz 3 zuvor aufzulösen sind. An das Staatsarchiv abgegebene elektronische Ausländerakten werden bei der aktenführenden Stelle gelöscht. Für das Vorgehen bei der Ablieferung elektronischer Ausländerakten ist eine Vereinbarung nach § 3 Absatz 4 Nummer 3 des Hamburgischen Archivgesetzes vom 21. Januar 1991 (HmbGVBl. S. 7), zuletzt geändert am 16. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 233, 239), zu schließen.

(7) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Hamburgischen Datenschutzgesetzes.“

3. In § 2 Absatz 1 Satz 1 sowie in § 3 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils hinter dem Wort „Ausländerdatei“ die Wörter „und die elektronische Ausländerakte“ eingefügt.
4. In § 3 Absatz 3 wird hinter Satz 5 folgender neuer Satz eingefügt: „Die Ausgabe einer elektronischen Ausländerakte ist zu protokollieren.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 10. Juli 2012.

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrages**  
**zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland**  
**(Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV)**

Vom 11. Juli 2012

Gemäß Artikel 1 § 3 des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Glücksspielwesens vom 29. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 235) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 am 1. Juli 2012 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 11. Juli 2012.

**Die Senatskanzlei**

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Staatsvertrages**  
**über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder**  
**(GKL-StV)**

Vom 11. Juli 2012

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 217) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem § 20 Absatz 1 am 1. Juli 2012 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 11. Juli 2012.

**Die Senatskanzlei**

